

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per Mail an:

Cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 30. März 2022

Vernehmlassung zur Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Allgemeines

Die Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 18. Juni 2021 (Transparenz bei der Politikfinanzierung; Art. 76b-k nBPR) und der vorliegende Verordnungsentwurf mit einer neuen Offenlegungspflicht tragen dazu bei, die bedeutendsten Finanzflüsse im Hinblick insbesondere auf eidgenössische Abstimmungen transparent zu machen. Dies begrüsst der SGB als direkt betroffene Organisation, die regelmässig Abstimmungskampagnen führt. Diese Transparenz ist ein elementarer Bestandteil einer gut funktionierenden Demokratie. Gerade in einer direkten Demokratie stellt die Kenntnis zumindest der wichtigsten Finanzierungsquellen politischer Akteure für die Stimmbevölkerung und deren Meinungsbildung eine relevante Information dar.

Zu den einzelnen Parametern

Der SGB ist mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden, der die neuen Gesetzesbestimmungen gut konkretisiert.

Insbesondere sind wir mit den Grenzwerten, welche zu einer Offenlegungspflicht führen sowie zum Begriff der monetären und nicht-monetären Zuwendungen einverstanden. Auch mit den Übergangsfristen sind wir einverstanden.

Insbesondere der Begriff der nicht-monetären Zuwendungen ist u.E. wichtig, weil in diesem Kontext ein neuer Rechtsbegriff entsteht. Dies sind alle von natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften unentgeltlich oder unter dem marktüblichen Preis erbrachten Sachwerte oder Dienstleistungen, wenn für die Empfängerin oder den Empfänger aus den Umständen erkennbar ist, dass die Zuwendung erfolgt, um eine Kampagne zu unterstützen. Dienstleistungen sind nur dann als nichtmonetäre Zuwendungen zu qualifizieren, wenn sie von den Dienstleistungserbringenden üblicherweise kommerziell angeboten werden. Mit dieser

Definition sind wir einverstanden, insbesondere, da so Freiwilligen-Arbeit, welche für Gewerkschaften bei Ausübungen direktdemokratischer Instrumente besonders wichtig ist, möglich bleibt, z.B. bei Unterschriftensammlungen.

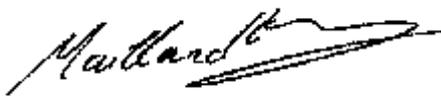
Laut dem Entwurf müssen Meldungen von Zuwendungen über 15'000 Franken bei Abstimmungskampagnen und mit über 50'000 Franken Budget gemacht werden. Dabei sind insbesondere keine überhöhten Vorgaben an die Identitätsfeststellung bei Spenden zu machen. Während wir gegen die Umgehung der Vorgaben durch ein sog. «Spenden-Splitting» sind, dürfen auch keine überspitzten Forderungen an die Feststellung der «Identität» der SpenderInn gehen.

Die Offenlegungspflichten für eidgenössische Abstimmungen sollen erst für Abstimmungen nach den Nationalratswahlen vom Oktober 2023 zur Anwendung kommen. Die erste Abstimmung, für welche die Offenlegungspflichten zur Anwendung kommen sollen, ist die eidgenössische Abstimmung vom 3. März 2024. Wir sind mit dieser Übergangsfrist einverstanden. Sie wird ermöglichen, hier in der Zwischenzeit Erfahrungen zu sammeln.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär